

# **SATZUNG**

### Verein für Bewegungsspiele 1904 Grötzingen e. V.

(Kurzform: VfB 04 Grötzingen e.V.)

#### § 1 Name, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- 1. Die im April und Mai 1904 gegründeten Fußballvereine FC Alemania und FC Viktoria vereinigten sich am 7. Januar 1906 zur Fußballgesellschaft Grötzingen. Durch Beschluss der Generalversammlung von 20. Juni 1909 wurde der Verein umbenannt in "Verein für Bewegungsspiele 1904 Grötzingen e.V." (VfB 04 Grötzingen e.V.).
- 2. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß-blau.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.07. bis zum 30.06. des kommenden Jahres.
- 4. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

#### § 2 Sitz und Gerichtsstand

- 1. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe, Stadtteil Grötzingen. Die Vereinsadresse lautet: 76229 Karlsruhe, Bruchwaldstraße. 70.
- 2. Für alle, von und mit dem VfB 04 Grötzingen e.V. getätigten Geschäfte, gilt das Amtsgericht Karlsruhe Durlach als Gerichtsstand.

## § 3 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1. Zweck des Vereins ist die Pflege der Leibesübungen auf breitester Grundlage, insbesondere des Mannschaftssportes Fußball als Hauptsportart, aber auch andere Arten des Volkssportes.
- Der Verein ist frei von politischen und konfessionellen Bindungen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung von Sportanlagen und sonstigen Baulichkeiten für die Mitglieder verwirklicht.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; die Mitglieder, in ihrer Eigenschaft als Mitglied, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



## § 4 Eintrag in das Vereinsregister

Der Verein ist gemäß § 57 BGB in das Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe - Durlach eingetragen und besitzt alle Rechte und Pflichten eines eingetragenen Vereins nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### § 5 Eintritt der Mitglieder

- 1. Als Mitglied kann jeder auf schriftlichen Antrag aufgenommen werden. Für Personen unter 18 Jahren gilt die schriftliche Erklärung eines Erziehungsberechtigten.
- 2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.
- 3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein und verpflichtet zur ordnungsgemäßen Beitragsleistung. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4. Ausgetretene Mitglieder verlieren alle Rechte gegenüber dem Verein.

# § 6 Austritt aus der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.
- 2. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

#### § 7 Ausschluss eines Mitglieds

- 1. Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss enden. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Gesamtvorstand, wenn ein Mitglied absichtlich gegen die Satzung verstößt, seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- 2. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren am Tage des Ausschlusses alle Rechte gegenüber dem Verein. Einsprüche können innerhalb von 14 Tagen schriftlich erhoben werden. Über einen Einspruch des Mitgliedes gegen den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat.

#### § 8 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, sowie Aufnahme- und Bearbeitungsgebühren werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und kann nur durch diese geändert werden. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.



#### § 9 Mitglieder

#### Der Verein besteht aus:

- 1. aktiven Mitgliedern
- 2. jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- 3. passiven Mitgliedern
- 4. Ehrenmitgliedern

#### § 9 - 1 Rechte der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben ab dem 18. Lebensjahr volles Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und sind in die Funktionsorgane des Vereins wählbar (Vorstand bzw. Gesamtvorstand).
- 2. Mitglieder unter 18 Jahren können an der Jugendversammlung teilnehmen.

#### § 9 - 2 Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder müssen sich im Sinne der Gemeinnützigkeit bei den Aktivitäten im Verein einbringen.
- 2. Die Einrichtungen des Vereins so nutzen, dass Schäden vermieden werden. Bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung von Vereinseigentum, bei Vereins schädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins ist das Mitglied zum vollen Schadensersatz verpflichtet.

#### § 9 - 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1. Die Vereins- und Organisationsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- 2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- 4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5. Zu Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Anwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb der Frist von zwei Haushaltsjahren (Haushaltsjahr 01.07. bis 30.06.) nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.



9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### § 9 - 4 Ehrungen, Ehrenmitgliedschaft

- Ehrungen des Vereins sind in der Ehrenordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 2. Die Ehrungen werden vom Ehrenrat vorgeschlagen, vom Vorstand beschlossen und vom Ehrenrat ausgesprochen.
- 3. Der Ehrenrat kann Ehrungen widerrufen, wenn sich der Geehrte eines unsportlichen oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

#### § 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. der Gesamtvorstand
- 4. die Jugendversammlung
- 5. der Ehrenrat

#### § 11 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, vom Vorstand einzuberufen.

## § 11 - 1 Aufgabe der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wählt außer dem Ehrenratsvorsitzenden und dem Vertreter des Fördervereins den Vorstand und den Gesamtvorstand.
- 2. Sie beschließt die Grundlagen des Vereins, Aufgaben, Ziele, Richtlinien und definiert diese in der Satzung des Vereins.

# § 11 - 2 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
  - 1. innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres
  - 2. wenn die Belange des Vereins solches erfordert
  - 3. wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder, schriftlich mit Gründen versehen, einen Antrag stellen.



- Die Versammlung wird vom Verwaltungsvorsitzenden einberufen, der Termin wird vom Gesamtvorstand festgelegt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Sie wird vom Verwaltungsvorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
  - 3. Bei Wahlen der Vorstandschaft wird ein Wahlleiter oder Wahlausschuss gewählt.
  - 4. Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.
  - 5. Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung durch öffentliche Bekanntgabe im aktuellen Mitteilungsblatt des Stadtteils Grötzingen, elektronischen Medien (unter anderem auch die Internetpräsenz des Vereins) und durch Aushang an den Vereinstafeln, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuladen.
  - 6. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich gestellt werden. Diese Anträge werden als Nachtrag in die Tagesordnung aufgenommen.

#### § 11 - 3 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss vorsehen:

- 1. Jahresberichte der Vorsitzenden
- 2. Jahresberichte der Abteilungsleitungen
- 3. Bericht des Ehrenrats
- 4. Bericht der Kassenprüfer
- 5. Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands
- 6. Wahlen
- 7. Verschiedenes

#### § 11 - 4 Beschlussfassung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 2. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Stimmengleichheit zählen die Stimmen der drei Vorsitzenden doppelt.
- 3. Die Beschlüsse sind für alle bindend.
- 4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 5. Die Wahlen sind grundsätzlich offen, geheime Wahlen können mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen beantragt werden. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt, Gewählt / beschlossen ist, wer bzw. was die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- **6.** Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Verwaltungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.



#### § 12 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden: Verwaltungs-, Finanz- und Sportvorsitzender.
- 2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung, für die Dauer von zwei Jahren, gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt bzw. das Amt endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- 3. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von allen drei Mitgliedern beschlussfähig. Für einen Beschluss reicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 4. Bei Ausfall (Austritt) eines Mitgliedes des Vorstands beruft der Gesamtvorstand auf Vorschlag der restlichen Mitglieder des Vorstands einen Ersatzvertreter für die restliche Wahlperiode.
- 5. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.

#### § 12 - 1 Aufgaben des Vorstands

- Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach außen und ist sein ausführendes Organ. Er hat die Geschäfte des Vereins zum Wohle und Gedeihen in allen Bereichen zu führen. Der Vorstand muss die wirtschaftlichen, sportlichen und verwaltungstechnischen Belange des Vereins nach außen und innen vertreten und Entscheidungen zum Wohle und Fortbestand des Vereins treffen.
- 2. Der Vorstand hat die Leitung aller Geschäfte sowie die Leitung in allen Verhandlungen und Sitzungen des Gesamtvorstands.
- 3. Die Vertretungsvollmacht ist bei finanziellen Angelegenheiten in der Finanzordnung geregelt.
- 4. Die drei Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt und vertreten sich gegenseitig mit allen Rechten und Pflichten.
- 5. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorstand vertreten. Eine Einzelvertretungsberechtigung wird dem Vorstand zugestanden. Die Einschränkung für die Einzelvertretungsberechtigung ist in § 12 -1 Nr. 7 geregelt.
- 6. Der Vorstand sollte sich in abteilungsspezifischen Sachbelangen mit dem jeweiligen Abteilungsleiter absprechen.
- 7. Ein Mitglied des Vorstandes ist bis zu einem Geschäftswert von 500,- € alleine vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 500,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern des Vereins sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch mind. zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 2.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands erteilt ist.



#### § 12 - 2 Aufgaben des Verwaltungsvorsitzenden

- 1. Der Verwaltungsvorsitzende ist zuständig für alle verwaltungstechnischen Angelegenheiten.
- 2. Er beruft alle Sitzungen des Vereins ein und leitet sie.
- 3. Der Geschäfts- / Schriftführer unterstützt den Verwaltungsvorsitzenden bei allen verwaltungstechnischen Angelegenheiten durch die Übernahme des Schriftverkehrs.

#### § 12 - 3 Aufgaben des Sportvorsitzenden

- 1. Der Sportvorsitzende ist zuständig für alle sportlichen Belange. Er wird gegenüber dem Verband, den Verbänden etc. als Ansprechpartner benannt
- 2. Er ist Ansprechpartner für alle Abteilungsleiter und unterstützt diese in ihren Aufgabengebieten. Jedoch sind die organisatorischen Aufgaben und Abläufe durch die jeweiligen Abteilungen selbst zu regeln.

#### § 12 - 4 Aufgaben des Finanzvorsitzenden

- 1. Der Finanzvorsitzende ist für alle finanziellen Angelegenheiten einschließlich des Kassenwesens des Vereins zuständig. Der Finanzvorsitzende führt ordnungsgemäß die Kassenbücher und berichtet den restlichen Mitgliedern des Vorstands und des Gesamtvorstands.
- 2. Die finanziellen Angelegenheiten sind in der Finanzordnung des Vereins geregelt.

### § 13 Der Gesamtvorstand

- 1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - 1. Der Vorstand (siehe § 12)
  - 2. Geschäftsführer/in / Schriftführer/in
  - 3. Die Abteilungsleitungen: Fußball Senioren, Fußball Jugend, Handball, Gymnastik/Kinderturnen
  - 4. mind. 3 Beisitzer/in, max. 7 Beisitzer/in
  - 5. Jugendleiter
  - 6. Ehrenratsvorsitzende/r
  - 7. Vertreter des Fördervereins
- 2. Mitglieder des Gesamtvorstands können nur Vereinsmitglieder werden.
- Der Gesamtvorstand, außer der Ehrenratsvorsitzende und der Vertreter des Fördervereins, wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung, für die Dauer von zwei Jahren, gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Gesamtvorstandes im Amt bzw. das Amt endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- 4. Der Gesamtvorstand ist mit mindestens fünf seiner Mitglieder beschlussfähig, darunter muss ein Mitglied des Vorstands sein.
- Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit zählen die Stimmen der drei Vorsitzenden doppelt.



6. Der Gesamtvorstand soll nach Bedarf oder mindestens alle zwei Monate tagen. Beim Ausfall (Austritt) eines Gesamtvorstandmitgliedes beruft der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode in den Gesamtvorstand.

#### § 13 - 1 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- 1. Der Gesamtvorstand unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit.
- 2. Ein zusätzlicher Fachbereich kann für eine Aufgabe auch zeitlich begrenzt durch Mehrheitsbeschluss im Gesamtvorstand besetzt bzw. enthoben werden.
- 3. Jedes Mitglied im Gesamtvorstand ist aufgefordert Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
- 4. Die Aufgaben der Beisitzer im Gesamtvorstand sind in der Geschäftsordnung geregelt, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

#### § 14 Aufgaben des Geschäftsführers / Schriftführers

- 1. Der Geschäftsführer / Schriftführer führt bei allen Versammlungen und Sitzungen das Protokoll und beurkundet im Protokoll mit einem Mitglied des Vorstands die Beschlüsse in den einzelnen Vereinsorganen.
- 2. Er ist für die gesamte Vereinskorrespondenz verantwortlich.
- 3. Der Geschäftsführer / Schriftführer ist auch für die rechtzeitige Einladung zu Sitzungen der Vereinsorgane verantwortlich.

#### § 15 Aufgaben der Rechnungs- u. Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
- 2. Eine Wiederwahl der bisherigen Kassenprüfer ist zulässig.
- 3. Den Rechnungs- und Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassenbücher und der Buchführung des Vereins einschließlich der Belege.
- 4. Die Überprüfung soll mindestens einmal im jeweiligen Geschäftsjahr durchgeführt werden.
- 5. Den Termin legen die Kassenprüfer fest.



#### § 16 Abteilungen

- 1. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von rechtlich unselbständigen Abteilungen beschließen und auch auflösen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane. Näheres kann durch Abteilungsordnungen geregelt werden, die durch die Mitgliedversammlung beschlossen werden.
- 3. Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter gem. § 30 BGB. Sie sind berechtigt für den Geschäftsbereich Ihrer Abteilung den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt jedoch nur bis zu einem Geschäftswert von 250,- €. Die Abteilungsleiter haben keine Vertretungsberechtigung bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere bei Verträgen mit Mitarbeitern des Vereins sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben.

## § 17 Vereinsjugend

- Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie wird durch den Jugendleiter vertreten.
- 2. Der Jugendleiter ist für den gesamten Jugendbereich Ansprechpartner und Mittelsperson.
- 3. Der Jugendleiter ist zuständig für die Abläufe der Vereinsjugend und informiert den Gesamtvorstand.
- 4. Die Jugendordnung wird durch den Gesamtvorstand beschlossen.
- 5. Der Jugendleiter ist für die Einhaltung der Jugendordnung und zur ordnungsgemäßen Verwendung der im Jugendbereich verwendeten Finanzmittel verantwortlich.
- 6. Der Jugendleiter führt die Jugendversammlung durch und leitet diese.

#### § 18 Ehrenrat

- 1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die mindestens das 50. Lebensjahr und 25 Mitgliedsjahre erreicht haben. Diese werden vom Gesamtvorstand bestimmt.
- 2. Der Ehrenratsvorsitzende und der stellvertretende Ehrenratsvorsitzende werden von den Mitgliedern des Ehrenrats mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt.
- Dem Ehrenrat obliegt insbesondere die F\u00f6rderung des Vereinszwecks. Er ber\u00e4t und unterst\u00fctzt
  den Vorstand.
- 4. Der Ehrenrat schlägt vor und vollzieht die von Vorstand beschlossenen Ehrungen verdienter Mitglieder.
- 5. Der Ehrenrat entscheidet ferner vereinsintern und abschließend über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstand.

#### § 19 Vereinsvermögen

- Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie können keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 2. Gewinnüberschüsse des Gesamtvereins aus dem jeweiligen Geschäftsjahr sind für Kapitalanlagen oder zur Schuldentilgung zu verwenden.

## § 20 Haftungsausschluss

- 1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benützung der Anlagen, Einrichtungen oder von Sportgeräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.
- 2. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund, im Rahmen der Mitgliedschaft des Vereins, geregelt.

#### § 21 Auflösung des Vereins

- Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 2. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so muss eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist dann aber auf alle Fälle beschlussfähig. Die Auflösung kann dann mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 3. Über das gesamte Vereinsvermögen ist nach § 19 dieser Satzung zu handeln.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- 5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe Ortsverwaltung Grötzingen, zwecks Verwendung für sportliche Belange.

### § 22 Fusionen

Fusionen mit anderen Vereinen oder Abteilungen anderer Vereine können nur durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt.

### § 23 Datenschutz im Verein

- 1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - 1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - 2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - 3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - 4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

# § 24 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Neufassung der Satzung des VfB 04 Grötzingen e.V. wurde am 23.09.2011 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 31.07.2006 und der Ergänzung vom 27.09.2010.

Karlsruhe, 23.09.2011	
Geschäfts- / Schriftführer:	
Der Vorstand:	